Sechstes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Die Thaten und Werke der heiligen Justitia, welche der Chronist aus unserer Stadt zu berichten hat, sind nur gering; nicht als ob es unseren Altvorderen an Gerechtigkeitssinn gefehlt hätte oder als ob die Bevölkerung so friedliebend gewesen wäre, daß es der vermittelnden Thätigkeit der Gerichte nicht bedurft hätte, vielmehr weil die hohe Justiz es lange Zeit hindurch verschmäht hatte, in den Mauern Rheydts eine bleibende Stätte zu suchen.

Während der Fremdherrschaft war in den Rheinlanden die französische Gerichtsverfassung und französisches Recht eingeführt worden. Napoleon liebte es, seiner Gerichts- und Verwaltungsorganisation neue räumliche Grenzen und Mittelpunkte zu geben, um desto sicherer mit dem Ueberlieferten zu brechen. So wurden in der hiesigen Gegend Odenkirchen und Neersen zu den Sitzen der neuen Cantone gewählt. In jedem Canton bestand ein Gericht unterster Instanz: ein Friedensgericht. Gladbach ward dem Friedensgericht in Neersen und Rheydt dem gleichen Gericht in Odenkirchen zugetheilt. Dieser Zustand blieb für Rheydt anfänglich unter der preußischen Herrschaft bestehen. Die Friedensgerichte waren mit einem rechtsgelehrten Friedensrichter und einem Gerichtsschreiber besetzt. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich in Civilsachen im Wesentlichen auf die Klagen und Streitigkeiten im Werthe bis zu 300 Francs; bei Klagen über höhere Objecte mußte in der preußischen Zeit das Landgericht in Düsseldorf angerufen werden, von dessen Urtheilen an den Appellationsgerichtshof in Cöln appellirt werden konnte. In Strafsachen waren die Friedensgerichte als sog. „Polizeigerichte" zur Entscheidung der „Polizei-Contraventionen" zuständig; die Anklagebehörde vertrat dabei ein „Polizeianwalt". Auch ein Theil der sog. freiwilligen Jurisdiction, z. B. die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit, beruhte bei den Friedensgerichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für Handelssachen waren besondere Handelsgerichte eingesetzt, deren es in der Rheinprovinz zuletzt acht gab, davon eins für den hiesigen Bezirk in Gladbach. Die Handelsgerichte bestanden aus einem Präsidenten und mehreren Richtern, deren Zahl für jedes Gericht besonders festgestellt war und die von den sog. „Notabeln" des Bezirks gewählt wurden. Sämmtliche Mitglieder waren nicht rechtsgelehrt.

Zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bestanden anfänglich die noch aus der französischen Zeit stammenden sog. „Fabrikengerichte", welche seit dem Jahre 1846 den Namen „Gewerbegerichte" führten. Diese Gerichte, deren eins ebenfalls in Gladbach seinen Sitz hatte, waren aus Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerkern zusammengesetzt. Sie bestanden aus einer oder mehreren Vergleichskammern (bureau particulier) und dem Gericht selbst (bureau général). Die Vergleichskammer wurde aus zwei Mitgliedern des Gerichts, einem Fabrikanten und einem Werkmeister gebildet und hatte die Aufgabe, die Streitigkeiten wenn möglich durch Vergleich aus der Welt zu schaffen. Eine solche Vergleichskammer bestand für Rheydt. Vorsitzender des Gewerbegerichts in Gladbach ist lange Zeit Commerzienrath Wernhard Dilthey aus Rheydt gewesen.

Diese Gerichtsorganisation bestand bis zum 1. Oktober 1879, an welchem Tage die jetzt geltende Gerichtsverfassung in Kraft trat. Von den materiellen Bestimmungen des französischen Rechts waren bereits im Verlauf der Zeit das Handelsrecht und das Strafrecht durch die entsprechenden deutschen Gesetzgebungswerke außer Kraft gesetzt worden; gegenwärtig ist jedoch hierselbst noch der code civil, welcher das eigentliche bürgerliche Recht enthält, in Kraft. Mit dem Ablauf dieses Jahrhunderts verliert auch dieser letzte Rest des französischen Rechts hierorts seine Geltung.

Schon in den zwanziger Jahren empfanden es die Bewohner von Rheydt sehr lästig, daß hierselbst keinerlei Gericht bestand und daß selbst für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht einmal ein Notar bestellt war. Wer einen Vertrag durch den Notar beurkunden lassen wollte — glücklicher Weise war dies nach der damaligen Gesetzgebung nur in ganz seltenen Fällen nothwendig — pflegte nach Dahlen zu gehen. Wiederholte Beschwerden in dieser Angelegenheit führten endlich dazu, daß im Jahre 1829 der Notar Krott seinen Amtssitz in Rheydt erhielt. Derselbe wohnte anfänglich in dem Joeres'schen Hause, welches bald darauf von der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinde angekauft und zum Rathhaus eingerichtet wurde. Notar Krott amtirte hierselbst bis zum Jahre 1837. Ihm folgte der Notar von Franz, den wir aus der Zeit von 1848 und 1849 bereits kennen, und der hier in vielen Dingen eine führende Rolle spielte. Er starb bereits 1849. Nur kurze Zeit, nämlich von 1849—1851, bekleidete das Amt Leopold Schmölder, ein Bruder von Carl Schmölder. Das Notariat ging dann auf den Notar Meckel von 1851 bis 1858 und nach diesem auf den Notar Herf über, der das Amt bis zu seinem im Jahre 1881 erfolgten Tode verwaltete. Er hat die vielfachen Besitz- und Eigenthumsveränderungen, welche die damals mächtig aufblühende und anwachsende Industrie im Gefolge hatte, fast ausnahmslos beurkundet; auf seiner Amtsstube in der Friedrich-Wilhelmstraße hat sich daher ein gutes und großes Stück der Rheydter Geschichte abgespielt. Gegenwärtig bekleidet das Amt der Justizrath Rütger Hubert Schwenger.

Die Hoffnung der Verlegung des Friedensgerichts von Odenkirchen nach Rheydt hat lange Jahre bestanden, ist aber nie in Erfüllung gegangen. Zuerst wurde dieses Projekt im Jahre 1838 ernstlich verfolgt. Es verlautete damals, daß die Gemeinden Kleinenbroich und Corschenbroich von Gladbach abgezweigt und dem Gerichte in Odenkirchen zugetheilt werden sollten. Der Gemeinderath beschloß, diese Gelegenheit zu benutzen, um seine Wünsche dem Justizministerium vorzutragen. Es wurde eine Commission, bestehend aus dem Bürgermeister Büschgens, Wilhelm Peltzer, F. W. Lenßen, J. P. Friederichs und J. H. Beckenbach, gewählt, welche die Angelegenheit bearbeiten sollte. Das Resultat dieser Arbeiten war die nachfolgende vom 9. Januar 1839 datirte Eingabe „an das Königliche hohe Justizministerium zu Berlin":

„Von dem Gemeinderath und den angesehensten Einwohnern der Stadt Rheydt dazu ermächtigt und darum ersucht, nehmen die ehrerbietigst Unterzeichneten sich die Freiheit, [Ein hohes Ministerium zu bitten, ihnen in einer für unsere Gemeinde hochwichtigen Angelegenheit geneigtes Gehör leihen zu wollen.

Es verlautet nämlich hier seit kurzem, daß dem Friedensgerichts-Bezirke von Odenkirchen, welcher beiläufig 19600 Seelen zählt, aus dem Bezirke des Gerichts von Gladbach, der über 31000 Einwohner hat, die beiden Gemeinden Corschenbroich und Kleinenbroich mit einer Bevölkerung von ca. 4000 Seelen zugetheilt werden sollen. Diese Eintheilungs-Veränderung, vereint mit dem längst allgemein gehegten Wunsche, das Friedensgericht in hiesiger Stadt zu besitzen, gibt uns die Veranlaßung, Einem hohen Ministerium die Ansprüche vorzulegen, welche man, gestützt auf den großen Unterschied, in statistischer und industrieller Hinsicht, zwischen Odenkirchen und Rheydt, für diese Ver-

legung zu haben glaubt, und erlauben wir uns daher, hinsichtlich dieser beiden Gemeinden die nachfolgende Parallele aufzustellen:

Rheydt, mit einer Bevölkerung von 5900 Seelen, und der Sitz der Steuerkasse für die Bürgermeistereien Dahlen und Odenkirchen, enthält außer einer Menge Kleinhändler, Bäcker, Brauer und Handwerker, 56 Fabrikinhaber und Großhändler, welche mit ihren Manufacturen über 5000 Theils hier, Theils in den benachbarten Gemeinden wohnende Arbeiter beschäftigen. Mehrere vortreffliche Elementarschulen und eine höhere Lehranstalt, welche bis zur zweiten Klasse des Gymnasiums fördert, gereichen der Stadt und ihrer Umgebung zum Nutzen und zur Zierde.

Die Gemeinde Odenkirchen dagegen hat nur ca. 5000 Einwohner, worunter sich 19 Fabrikinhaber und Kaufleute befinden; ihr Haupt-Nahrungszweig ist Ackerbau.

Daß durch den starken gewerblichen Verkehr unseres Städtchens täglich eine große Menge Personen aus den Nachbar-Gemeinden herein gezogen werden, denen es vielfache Vortheile, Kosten- und Zeitersparnisse gewähren würde, wenn sie ihre allenfallsigen Vormundschafts- und andern Geschäfte beim Friedensgerichte hier zugleich mit abmachen könnten, ist in die Augen fallend. Aber auch davon abgesehen, wird es den Eingesessenen der übrigen zu dem Friedensgerichts-Bezirke von Odenkirchen gehörenden Ortschaften bequemer sein, wenn der Sitz desselben hier ist; denn Dahlen, Giesenkirchen und Schelsen sind näher bei Rheydt gelegen, als bei Odenkirchen, und die beiden letztern Oerter gewinnen, wenn die projectirte Straße von hier nach Neuß über Giesenkirchen, wozu unsere Gemeinde allein über 13000 Thlr., größtentheils aus freiwilligen Privat-Beiträgen bestehend, hergibt, ausgebaut ist, bei der Verlegung des Gerichts nach unserer Stadt wesentlich.

Sollten aber die beiden Gemeinden Corschenbroich und Kleinenbroich dem Bezirke unseres Friedensgerichtes einverleibt werden, so dürfte dessen Verlegung nach Rheydt fast unvermeidlich erscheinen, indem diese Gemeinden, eben so nahe bei Rheydt als bei Gladbach liegend, von Odenkirchen eine halbe Meile weiter entfernt sind.

Zu besserm Verständniß des Vorgesagten nehmen wir uns die Freiheit, die Karte des Kreises Gladbach beizufügen. Ein Blick auf selbige wird die Wahrheit dieser Angaben bestätigen und Einem Königl. Justizministerium die Ueberzeugung verschaffen, daß Rheydt eine in jeder Hinsicht geeignetere Lage für den Sitz des Friedensgerichtes darbietet, als Odenkirchen, durch dessen Verlegung übrigens, außer dem Orte selber, nur der südliche Theil dieser Gemeinde verliert, wohingegen alle übrigen Eingesessenen des Bezirks dabei gewinnen.

Ein vielleicht minder wichtiges Motiv für diese Verlegung, welche wir daher auch nur beiläufig berühren, ist, daß das Friedensgericht und die Wohnung des Richters zu Odenkirchen sich in einem kleinen, schlecht gebauten und der Würde desselben nicht angemessenen Lokale befinden, wohingegen die hiesige Stadt sich erbietet, ein für die Gerichtssitzungen sowohl als für die Registratur vollkommen geeignetes schönes Gebäude gegen die gewöhnliche Vergütung von 50 Thlr. zu beschaffen."

Der Justizminister ließ auf diese Eingabe den Bürgermeister

unter dem 21. März 1839 bescheiden, „daß eine Trennung der Gemeinden Corschenbroich und Kleinenbroich von dem Friedensgerichtsbezirke Gladbach nicht beabsichtigt werde, und daß keine genügenden Gründe vorhanden seien, den Friedensgerichtssitz von Odenkirchen nach Rheydt zu verlegen, indem von einer solchen Verlegung erhebliche Vortheile für die Einwohner des Bezirks nicht zu erwarten seien".

Die Angelegenheit ruhte nun Jahre lang; aber immer wieder fühlte sich die Gemeinde dadurch benachtheiligt, daß die größere Stadt zu Gunsten der kleineren eines Gerichtes entbehren mußte. Bei der Aussichtslosigkeit, die Verlegung des ganzen Gerichts durchzusetzen, kam man auf den Gedanken, für Rheydt wenigstens die Abhaltung besonderer Gerichtstage am Orte selbst zu erbitten. Aus den Verhandlungen des Gemeinderaths vom 24. März 1846 ist hierüber Nachstehendes zu entnehmen:

„Seit mehreren Jahren," heißt es in dem Protokoll, „hat sich der Wunsch, den Sitz des Friedensgerichts in hiesiger Stadt zu haben, mehrfach und lebhaft ausgesprochen; bekanntlich aber sind die im Jahre 1839 bei der höchsten Justizbehörde zu diesem Zwecke gemachten offiziellen Anträge ohne Erfolg geblieben. Da sich nun aber gegenwärtig die beste Aussicht darbietet, wenn auch nicht das Friedensgericht des ehemaligen Kantons Odenkirchen, doch wenigstens periodische Sitzungen desselben für die Gemeinde Rheydt zur Erledigung der dieselbe betreffenden Civil- und Polizei-Klagen, sowie der vormundschaftlichen Angelegenheiten, zu erlangen, indem der Herr Oberprokuratur Schnaase zu Düsseldorf sowohl als der Herr Friedensrichter Kratz in Odenkirchen, vorbehaltlich der Einigung mit Letzterm und seinem Gerichtsschreiber über die diesen beiden Beamten von Seiten der Gemeinde Rheydt zu vergütenden Diäten und Reisekosten, sich gegen den Vorsitzenden günstig dafür ausgesprochen haben, so käme es jetzt nur darauf an, daß der Gemeinderath sich darüber erkläre, ob er geneigt sei, zur Erreichung dieser für unsere Gemeinde so wichtigen Vortheile, ein Opfer aus Gemeindemitteln zu bringen und wenn dies, wie es nicht bezweifelt wird, der Fall sein wird, wieviel er dafür zu bestimmen für angemessen halte. Der Gemeinderath wird daher ersucht, sich hierüber heute auszusprechen, mit dem Bemerken, daß der vorsitzende Bürgermeister in mündlicher Unterredung mit dem Herrn Oberprokurator und dem Herrn Friedensrichter vernommen hat, daß ein Anerbieten von weniger als 3 Thl. für den Letzteren und 2 Thl. für den Gerichtsschreiber, für jede 14tägige Sitzung, deren also zusammen 26 im Jahre statthaben würden, keinen Eingang finden dürfte, es auch der Billigkeit angemessen erscheine, diese beiden Beamten, welche den ganzen Tag hier zubringen müßten, für ihre Auslagen und Bemühungen anständig zu honoriren. Worauf der Gemeinderath, die Wichtigkeit dieser Angelegenheit und das Ersparniß an Zeit und Kosten für die hiesigen Einwohner, welche am Friedensgerichte zu thun haben, einsehend, sich dahin aussprach, daß es angemessen erscheine, dem Friedensrichter und dem Gerichtsschreiber von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Odenkirchen 3 und resp. 2 Thl. für jede der hier zu haltenden periodischen Sitzungen, zur Erledigung der oben erwähnten Verhandlungen, aus Gemeindemitteln zuzuerkennen und wurde daher der Bürgermeister Büschgens ermächtigt, die desfallsigen Schritte bei der Oberprokuratur zu thun und die erforderten Verträge mit dem Friedensrichter und dem Gerichtsschreiber vorläufig bis zu Ende des Jahres 1847 abzuschließen."

Auf die von dem Bürgermeister daraufhin dem Oberprokurator Schnaase übermittelte Vorstellung erfolgte jedoch sehr bald die lakonische Antwort seitens des General-Prokurator Berghaus in Cöln: „Daß die Gründe, welche für die Anordnung periodischer Sitzungen in Rheydt angeführt werden, keine Veranlassung abgeben können, den desfallsigen Antrag des Bürgermeisters höheren Orts zu befürworten."

Diese abermalige Niederlage entmuthigte den Bürgermeister Büschgens so, daß er bis zu seinem Rücktritt vom Amte die Akten über die Gerichtsfrage nicht mehr zur Hand nahm. Auch sein Nachfolger von Velsen zögerte lange, ehe er sich entschloß, der Angelegenheit näher zu treten. Erst im Jahre 1864 bat er den Oberprokurator Simon in Düsseldorf, eine Deputation aus Rheydt zu empfangen. In der Antwort vom 9. Dezember hieß es jedoch: „Die Angelegenheit, worüber die Deputation mit mir Rücksprache zu nehmen wünscht, betrifft ohne Zweifel die Verlegung des Friedensgerichts von Odenkirchen nach Rheydt; ich muß schon im Voraus bemerken, daß ich mich hiermit nicht einverstanden erklären kann, und wenn ich höheren Orts zum Bericht hierüber aufgefordert werden sollte, mich gegen die Verlegung aussprechen muß."

Bei dieser offenbar unfreundlichen Stellung, welche die nächste Instanz zur Sache einnahm, beschloß die Deputation, von weiteren Schritten abzusehen. Jedoch schon im Jahre 1866 erneuerte man den Versuch, periodische Sitzungen in Rheydt zu erbitten, da das Bedürfniß hierzu immer fühlbarer und das Unbehagen der Bevölkerung immer größer wurde. Fast schien es, als wenn die Bemühungen jetzt endlich einen Erfolg haben sollten. Der Landgerichts-Präsident Hellwig und der Staatsprokurator Feldmann ließen sich wenigstens auf eine Correspondenz ein und stellten das Verlangen an die Stadtverordneten-Versammlung, für die Kosten der periodischen Sitzungen des Friedensgerichts jährlich 200 Thl. zu zahlen, welche den Gerichtsbeamten zu überweisen sein würden, und außerdem ein geeignetes Lokal zu stellen, wozu ein Sitzungssaal und ein Zimmer für den Richter und für die Zeugen nebst der

erforderlichen Heizung und Beleuchtung dieser Räume gehöre. Alles das bewilligten die Stadtverordneten anstandslos, ja sie verpflichteten sich schließlich auch noch auf Verlangen, die innere Einrichtung der Räume und die Instandhaltung derselben zu übernehmen. Alles aber war wiederum vergeblich. Unter dem 27. März 1867 entschieden der erste Präsident des Appellhofes in Cöln Broicher und der Ober-Prokurator Nicolovius ohne Angabe von Gründen kurz und bündig: „Daß dem Antrage keine weitere Folge zu geben sei."

Es nimmt nicht Wunder, daß sich in der Bürgerschaft ein Unwille über diese schroffe Zurückweisung kund gab.

Wiederum ruhte die Angelegenheit nach diesem Mißerfolg bis zum Jahre 1874. Die Zustände wurden immer unhaltbarer. Die kommerzielle Bedeutung der Stadt war inzwischen so gewachsen, daß man daran denken konnte, hierselbst das Projekt der Errichtung einer Reichsbanknebenstelle zu erörtern. Der Reichsbankpräsident bemerkte indessen gelegentlich einer Besprechung dieser Angelegenheit, daß, so lange in Rheydt nicht einmal ein Gerichtsvollzieher sei, der einen Wechsel protestiren könne, nicht daran zu denken sei, daß die Reichsbank dort eine Zweigniederlassung errichte.

Dieses Vorkommniß ermuthigte den Bürgermeister von Velsen, unter dem 9. April 1874 abermals wegen Errichtung eines Gerichts bei dem Justizminister Leonhardt in einer sehr dringlich gehaltenen Petition vorstellig zu werden. Die Eingabe wurde nicht einmal einer Antwort für werth gehalten! Eine erneute Vorstellung vom 4. Februar 1875 an den Minister, wenigstens die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage nun endlich anzuordnen, hatte nach umfangreichem Schriftwechsel den ersehnten Erfolg.

„In der ganzen Bürgerschaft", hieß es in dieser Eingabe, „herrscht unter Anderem Unzufriedenheit und in weiterer Umgebung Verwunderung, daß eine Stadt wie Rheydt nicht einmal einen Gerichtstag, ja nicht einmal einen Gerichtsvollzieher hat. Wenn Euer Excellenz bedenken, daß Jahr aus Jahr ein Tausende von Personen nach Odenkirchen zum Gerichte ziehen, um in Civil-, Polizei- und Vormundschaftsangelegenheiten bei dem Einzelrichter zu erscheinen, so werden Hochdieselben diese Unzufriedenheit natürlich und gerecht finden. Die Inanspruchnahme des Gerichtes nimmt bei der täglich wachsenden Bevölkerung der hiesigen Stadt immer mehr zu; so ist beispielsweise im Monat Januar die Bildung von 11 Vormundschaften nöthig geworden, wodurch allein 76 Personen ein Mal und 22 Personen wenigstens zwei Mal vor dem Richter zu erscheinen haben."

Die Justizverwaltung verlangte vorab die Erfüllung der im Jahre 1867 stadtseitig gemachten finanziellen Zusagen. Die Stadt-

verordneten-Versammlung beschloß darauf unter dem 19. März 1875 Folgendes:

„Die Stadt Rheydt ist bereit, zu den hier bis zur Errichtung eines besonderen Friedensgerichts vorläufig abzuhaltenden periodischen Gerichtssitzungen die erforderlichen Lokalitäten und zwar Sitzungssaal, Zeugenzimmer und ein Zimmer für den Friedensrichter und den Gerichtsschreiber zur Benutzung während der Gerichtstage unentgeltlich zu stellen und die sämmtlichen Kosten der von der Justizbehörde zu bestimmenden Einrichtung dieser Lokalitäten, sowie auch die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Heizung derselben zu übernehmen. — Im Hinblicke auf die in letzterer Zeit in besorgnißerregender Weise gestiegenen Communal- und Kirchensteuern (ca. 300%) glaubt die Stadtverordneten-Versammlung, daß die Stadt bei einer Einwohnerzahl von rund 15000 Seelen und bei einem directen Staats-Steuerbetrage von 85334 Mark berechtigt ist, zu beantragen, es mögen die für die in Rede stehenden Sitzungen weiter erforderlichen Kosten von der Königlichen Staats-Regierung übernommen werden."

Die in diesem Beschlusse ausgedrückte Hoffnung auf ein gerechtes und billiges Entgegenkommen der Justizverwaltung erfüllte sich zunächst nicht. Der Oberprokurator v. Guérard verlangte mindestens die Zahlung einer jährlichen Summe von 600 Mark, „wenn möglich aber noch eine Erhöhung der Entschädigungssumme für die Gerichtsbeamten" und machte in einem weiteren Schreiben „im Interesse der Stadt Rheydt darauf aufmerksam, daß die Sache Eile habe". Die Stadtverordneten mußten daraufhin wohl oder übel am 25. März 1875 folgenden weiteren Beschluß fassen:

„Unter Bestätigung des Beschlusses vom 19. dss. Mts. und in Verfolg desselben erklärt die Stadtverordneten-Versammlung — in der Erwartung, daß bei der bevorstehenden Gerichts-Organisation ein vollständiges Friedens-Gericht in Rheydt errichtet wird, — sich bis dahin bereit, für die abzuhaltenden periodischen Gerichtssitzungen einen jährlichen Beitrag zu den Kosten dieser Sitzung von 600 Mark (welche Summe im Jahre 1867 zur Errichtung des in Rede stehenden Zweckes gefordert worden ist) in halbjährlichen Raten postnumerando an die Königliche Staatskasse zu zahlen."

Endlich unter dem 26. Mai 1875 erschien der nachfolgende Ministerialerlaß, in dem zu Aller Erstaunen das Justizministerium großmüthig auf die Empfangnahme der jährlichen Entschädigung von 600 Mark verzichtete und die Abhaltung 14tägiger Gerichtssitzungen anordnete. Das denkwürdige Aktenstück hat folgenden Wortlaut:

„Auf den von Ihnen, Herr Generalprokurator, unterm 14. April c. erstatteten Bericht, dessen Anlagen zurückfolgen, genehmige ich, daß von dem Friedensgerichte zu Odenkirchen alle 14 Tage eine Sitzung in Rheydt abgehalten wird, vorausgesetzt, daß die Stadt Rheydt auf ihre Kosten für angemessene Lokale, deren Einrichtung, Heizung, Erleuchtung und Instandhaltung, sowie für die erforderlichen Utensilien Sorge trägt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Beitrag der Stadt Rheydt zu den Reiseentschädigungen der Gerichtsbeamten wird nicht beansprucht; vielmehr sind diese nach dem Gesetze vom 24. März 1873 zu liquidirenden Entschädigungen auf den Fonds Kapitel 82 Titel 5 des Etats anzuweisen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen."

Als Gerichtslokal überwies die Stadt der Justizverwaltung angemessene Räume in dem dem Schreiner Albert Engels gehörigen auf der unteren Hauptstraße Nr. 244, später Nr. 184, gelegenen, Hause, der im Volksmunde sogenannten „Engelsburg". Die Stadt zahlte hierfür jährlich 450 Mk. Miethe. Die erste Gerichtssitzung, welche der Friedensrichter Justizrath Berghausen hierselbst abhielt, fand am 8. Oktober 1875 statt. Den Verhandlungen ging eine kurze Feier im Stadtverordneten-Sitzungssaale Morgens um 8½ Uhr in Anwesenheit der städtischen Behörden voraus. Abends fand in der Gesellschaft Harmonie ein Festessen statt.

Nach allen voraufgegangenen Zurücksetzungen, die die Stadt Jahrzehnte lang in dieser Angelegenheit zu erleiden hatte, ist es ein Zeichen unerschütterter loyaler Gesinnung, daß am Tage der ersten Gerichtssitzung der Bürgermeister sich zu einem warm gehaltenen Dankschreiben an den Justizminister gedrungen fühlte, in dem es heißt:

„Ew. Excellenz hatten die große Güte, mittelst Rescripts vom 26. Mai c. unseren so lange gehegten Wunsch, den Sitz eines Gerichtes zu haben, zu erfüllen und dadurch einem tief empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen. Heute, am Tage der ersten Gerichtssitzung, drängt es mich, den Gefühlen der ganzen Bevölkerung und namentlich den meinigen dadurch Ausdruck zu geben, daß ich Ew. Excellenz Namens der Stadt hiermit den allerherzlichsten Dank für diese hohe Gewogenheit darzubringen mir erlaube.

Mit der gehorsamsten Bitte, uns auch fernerhin diese hohe Gunst erhalten zu wollen, verbinde ich die Versicherung, daß es sowohl mein als auch der Bewohnerschaft Bestreben bleiben wird, uns derselben durch Anhänglichkeit an die Königl. Staatsregierung stets würdig zu zeigen.

In tiefster Ehrfurcht verharret Ew. Excellenz

gehorsamster von Belsen."

Der Gerichtsvollzieher Bohndorf in Odenkirchen war mit Einrichtung der Gerichtstage angewiesen worden, seinen Wohnsitz nach Rheydt zu verlegen.

Die periodischen 14tägigen Sitzungen haben nicht lange bestanden; denn schon am 1. Oktober 1879 erhielt die Stadt infolge der neuen Gerichtsorganisation auf Grund der gesetzlichen Neueintheilung der Gerichtsbezirke das lang ersehnte, heiß umstrittene eigene Gericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das hier errichtete Amtsgericht wurde zunächst mit einem Amtsrichter und einem Gerichtsschreiber besetzt. Der Bezirk desselben umfaßt die Gemeinden Rheydt und Rheindahlen. Der erste Richter war der Amtsrichter Morkramer; als Gerichtsschreiber fungirte der Sekretair Rausch. Da für das neue Amtsgericht ein eigenes Gebäude vom Fiskus noch nicht beschafft war und der Miethvertrag mit Engels noch bis zum Frühjahr 1880 lief, so begnügte man sich damit, das Gericht in den bisherigen Räumen provisorisch unterzubringen. Die von der Justizverwaltung über die Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes mit der Stadt gepflogenen Verhandlungen führten dazu, daß die Stadt sich in entgegenkommender Weise verpflichtete, ein neues Gebäude an dem Marktplatz zu errichten und dem Fiskus gegen eine Verzinsung des Baukapitals mit 4% auf unbestimmte Zeit zu vermiethen. Auch bei diesem Vertrag wurde die Stadt gegenüber anderen Orten insofern benachtheiligt, als sie sich mit einem Miethpreise begnügen mußte, der eine einfache Verzinsung des Baukapitals darstellte; sie überließ also der Justizverwaltung ohne Vergütung die miethweise Benutzung des Bauplatzes, trug die fortlaufenden Unterhaltungskosten des Gebäudes, die darauf ruhenden Lasten und mußte sich endlich die Abnutzung des Gebäudes ohne Entschädigung gefallen lassen. Glücklicherweise ist dieser Vertrag von beiden Seiten kündbar, sodaß es wenigstens in der Macht der Stadt liegt, zu gegebener Zeit den ungünstigen Vertrag zu lösen.

Während der Bauzeit wurde das Gericht provisorisch in der sog. Hechtenberg'schen Schule an der Hauptstraße untergebracht. Dieses Gebäude ist inzwischen abgebrochen und der Platz anderweitig bebaut.

Bereits am 1. September 1880 konnte das neue Gerichtsgebäude bezogen werden. Der Einzug geschah ohne Feierlichkeit.

Mit dem Gerichtsgebäude ist ein Gefängniß, bestehend aus zehn Zellen, zur Unterbringung von 14 Personen verbunden.

Der Amtsrichter Morkramer wurde zum 1. April 1883 versetzt. An seine Stelle trat der Amtsrichter Montigny, der bis zum 1. April 1891 blieb und gegenwärtig Oberlandesgerichtsrath in Cöln ist. Ihm folgte bis zum 1. April 1894 der Amtsrichter Püngeler, gegenwärtig in gleicher Stellung in Aachen. Während dessen Amtszeit hatten sich die Geschäfte so vermehrt, daß ein zweiter Richter angestellt werden mußte, als welcher am 1. Mai 1893 der Amtsrichter van Eldick eintrat. Zum Nachfolger Püngelers wurde Amtsrichter Dr. Fleck ernannt. Die Anlegung des Grundbuches,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche im Mai 1894 begann und für den Stadtbezirk in Bälde beendet ist, machte die Anstellung zweier weiterer Hülfsrichter nothwendig, als welche die Gerichtsassessoren Martens und Dr. Dassau fungiren.

Mit der Vollendung des Grundbuches wird der Immobiliar-Verkehr und der Hypothekarcredit hierorts wesentlich an Sicherheit gewinnen. Die zur Zeit noch bestehenden französisch-rechtlichen Einrichtungen auf diesem Gebiet sind äußerst mangelhaft. Das sog. „Hypothekenamt" befindet sich in M.Gladbach und wird von dem „Hypothekenbewahrer" Heusmann verwaltet. Aufgabe dieser Behörde ist es, die Kaufverträge, welche von den Notaren „beurkundet" werden, zu „transscribiren" und die ebenfalls vor den Notaren vollzogenen Hypothekenbestellungen in die Hypothekenregister der Zeitfolge nach zu „inscribiren". Die Inscription gibt der Hypothek erst Wirkung und Rang. Die „Hypotheken-Auszüge", welche aus diesen Registern ertheilt werden, enthalten nur diejenigen Belastungen, welche gegen einen bestimmten Schuldner eingetragen sind, weisen aber nicht die Gesammtbelastung eines Grundstückes nach. Hierin besteht der wesentlichste Fehler der bisherigen Einrichtung.

Ebenso wie das Hypothekenamt befindet sich zur Zeit auch noch das Katasteramt in M.Gladbach. Die Einrichtung eines besonderen derartigen Amtes für Rheydt ist beschlossen und bald zu erwarten.

Als erster Gerichtsschreiber ist hierselbst nach dem Sekretair Rausch thätig gewesen der Sekretair Balzer. Gegenwärtig bekleidet die Stelle Ernst Häger, welcher zugleich die Geschäfte eines Rendanten der 1885 neu errichteten Gerichtskasse wahrnimmt.

Die Geschäfte des Amtsanwalts nimmt der Polizeiinspektor Hamacher wahr, dessen Stellvertreter der Polizei-Commissar Kanzliwius ist.

Bis zum Jahre 1887 entbehrten die Gerichtseingesessenen eines Rechtsanwalts; am 6. April des genannten Jahres ließ sich der Rechtsanwalt Odenkirchen hierselbst nieder. Im Jahre 1891 kam als zweiter Anwalt der Rechtsanwalt Symons hinzu. Nach dessen Wegzug hat sich der Rechtsanwalt Axmacher hierselbst niedergelassen.

Als Schiedsrichter waren aus der Bürgerschaft thätig: Otto Goeters, Rud. Ruhrberg und Carl Fischer; als Stellvertreter Adolf Maaßen, Wilhelm Nacken, Peter Köhnen und Johann Dietrich Decker.

Der Umfang der Geschäfte des Gerichts seit dessen Bestehen ergiebt sich aus der nachfolgenden Uebersicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht der Geschäfte des Königl. Amtsgerichts in Rheydt während der Jahre 1880 bis einschl. 1895.

Bezeichnung der Sachen	Jahr															
	mit 1 Richter, 1 Gerichtsschr. und 1 Gerichtsschr.-Geh.										mit 2 Richtern, 2 Gerichtsschr. und 1 Gerichtsschr.-Geh.					
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Sühnesachen	4	1	—	1	—	3	3	5	6	5	6	4	5	9	4	2
Mahnsachen	600	768	770	668	518	639	670	680	671	883	700	987	770	754	860	936
Gewöhnliche Prozesse	259	322	331	372	357	308	399	421	438	558	503	565	670	550	584	560
Urkunden- und Wechselprozesse	52	62	48	68	67	71	105	105	105	146	100	121	182	98	120	117
Entmündigungssachen	—	6	3	2	4	3	3	3	3	1	2	6	1	4	1	1
Aufgebotsverfahren	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—
Arreste und einstweilige Verfügungen	31	3	31	29	33	35	41	30	20	40	43	27	58	22	31	32
Anträge außerh. eines b. d. Gerichte gehör. Rechtsstreites	11	8	8	6	6	8	13	11	11	7	14	14	13	13	21	20
Vertheilungsverfahren	2	1	—	—	—	2	—	—	—	4	4	1	9	3	1	1
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	25	17	19	25	13	10	18	15	6	7	8	11	20	9	10	7
Zwangsverwaltungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Anträge betreffend Zwangsvollstreckungen	4	44	36	42	64	70	63	161	93	171	128	95	199	155	145	107
Konkurssachen	6	5	7	3	6	9	9	9	8	9	6	10	18	17	12	11
Vormundschaftssachen	565	643	668	730	797	827	820	859	896	919	963	978	1000	1014	1067	963
* Handelsfirmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	347	311	309	301	281
* Prokuren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	114	90	90	101	101
* Handelsgesellschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	131	123	121	138	141
* Genossenschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Waarenzeichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	4	4	4
* Muster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	249	288	299	320	344
Erbbescheinigungen	2	2	2	4	1	8	3	10	2	3	3	9	17	20	31	26
Andere freiwillige Gerichtsbarkeitssachen	30	11	43	54	73	57	41	52	110	130	131	114	156	162	168	135
** Zwangserziehungen	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	—	3	—	—	2
Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	5	4	9	5	11	7	11	1	2	3	8	23	4	25	12	10
Privatklagen	14	9	17	17	19	18	21	25	45	32	24	26	37	36	27	24
*** Strafbefehle in anderen Sachen	1102	1060	936	432	71	31	20	14	22	39	20	26	38	50	44	107
Anklagesachen wegen Vergehen	87	110	96	94	110	99	87	59	66	75	86	98	115	180	198	197
Anklagesachen wegen Uebertretungen	102	124	104	99	52	55	53	54	58	57	42	67	95	99	97	98
Voruntersuchungen	—	3	4	2	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Einzelrichterliche Anordnungen	5	10	47	58	67	57	91	74	118	191	109	104	134	124	104	131
Rechtshülfesachen	309	442	293	246	158	174	181	178	188	350	501	468	534	694	466	446

* Handels- und Musterregister wurden bis 1890 in M.Gladbach geführt.
** Bis 1890 nicht festzustellen.
*** Im Jahre 1883 wurde den Polizeibehörden die Strafverfolgung in Polizeisachen übertragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



1.



2.

1. Königliches Amtsgericht. 2. Die Bahnhöfe von Rheydt.

LICHTDRUCK V. RÖMMLER & JONAS, DRESDEN.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf





Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf